

und damit die erleichterte Einbürgerung von Secondos und die erleichterte Anerkennung von Religionsgemeinschaften abgelehnt.

Ettinger und Imhof identifizieren darüber hinaus vor allem die Berichterstattung um die Proteste im Zuge der »Mohammed-Karikaturen« als Gelegenheit, die politische und mediale Akteure (SVP, Weltwoche, SonntagsBlick) nutzten, um »der Problematisierung von Muslimen und des Islam an sich Resonanz zu verschaffen« (Ettinger & Imhof 2006: 13). Weitere Nahrung bekam der Diskurs durch die Bombenanschläge in London 2004 und Madrid 2005 sowie durch die beiden Anschläge in Paris 2015. Hinzu kommen die kriegerischen Auseinandersetzungen in vielen muslimisch geprägten Ländern. Dabei kam es durch politische und mediale Akteure zu einer Übertragung von Deutungsperspektiven und Differenzsemantiken aus der Beobachtung internationaler Ereignisse auf Menschen muslimischen Glaubens in der Schweiz (vgl. Tunger-Zanetti 2013).

Jüngstes Ereignis ist die Abstimmung des Tessiner Stimmvolks (2013) für ein sogenanntes Burkaverbot (vgl. Jankovsky 2015) welches seit dem 1. Juli 2016 in Kraft ist. Ein Versuch, das Verbot via parlamentarische Initiative auf die ganze Schweiz auszuweiten, ist zunächst gescheitert. Im März 2017 wurde aber eine Initiative für ein Referendum gestartet (vgl. Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti 2017). Allerdings kann in keiner Weise davon gesprochen werden, dass sich Musliminnen in der Öffentlichkeit in großer Zahl mit Burka oder besser Niqab in der Öffentlichkeit zeigen würden (vgl. Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti 2016: 570). Ein weiterer medial diskutierter Vorfall ist die Frage, ob Schülerinnen und Schüler dazu verpflichtet werden müssen, Lehrpersonen des anderen Geschlechts die Hand zu schütteln. Diese Diskussionen um das Handschütteln, darum, das Gesicht in der Öffentlichkeit zu zeigen, oder die Koedukation von Mädchen und Jungen verorten Schneuwly Purdie & Tunger-Zanetti (2017) in einem Diskurs über unverhandelbare »Werte« der »Schweizer Kultur«.

Im Hinblick auf Moscheen wird einerseits diskutiert, wer die Moscheen in der Schweiz finanziert und welche Werte dort vermittelt werden. Dabei wird der Verdacht geäußert, dass arabisches oder türkisches Geld die Verbreitung radikaler und fundamentalistischer Ansichten unterstützt (vgl. ebd.).

3.2 Forschungskontext Österreich

3.2.1 Geschichte und Institutionalisierung muslimischen Lebens

Im Vergleich mit der Schweiz lassen sich in Österreich einige Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede bezüglich der Institutionalisierung muslimischen Lebens feststellen. Wie bereits angedeutet besteht der größte Unterschied in der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Islamischen Glaubensgemeinschaft

in Österreich und dieser dürfte für einen Ländervergleich der maßgebliche sein. Wie im Theorieteil (Kap. 2) dargelegt handelt es sich bei rechtlichen Regelungen um Institutionen, die zum Kanon der Einflussfaktoren auf Organisationen zählen. Daher schenke ich den rechtlichen Rahmenbedingungen und ihrer Entwicklung im Folgenden besondere Aufmerksamkeit.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Islams bzw. der Islamischen Glaubensgemeinschaft ist vor allem historisch begründet. Da die Habsburger Monarchie im 19. Jahrhundert auf dem Balkan expandierte, fand sich schon deutlich früher als in der Schweiz eine große muslimische Bevölkerung in ihrem Machtbereich³⁷. Durch die Okkupation Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1878 war es nötig, sich mit der dortigen muslimischen Bevölkerung auseinanderzusetzen, was auch Anerkennungsfragen umfasste³⁸. Dies verlangten nicht zuletzt auch außenpolitische Interessen (vgl. Potz 2015: 253).

Die Einwohner Bosnien-Herzegowinas waren offiziell bis 1908 türkische Staatsbürger und unterstanden der Souveränität des türkischen Sultans, sie lebten jedoch seit 1878 unter österreichischer Besatzungsherrschaft. Nach den Einwohnern mit christlich-orthodoxem Glauben nahmen muslimische Gläubige mit etwa einer halben Million den zweiten Rang unter den größten konfessionellen Gruppen ein (vgl. Strobl 1997: 22). Mit der Okkupation erfolgte zunächst die Anerkennung als »Religionsgesellschaft«³⁹, welche sich nach der Annexion Bosniens und der Herzegowina im Jahr 1908 auch in der österreichischen Rechtsordnung mit dem »Islamgesetz«⁴⁰ vom 15. Juli 1912 niederschlug. Obwohl sich, wie bereits angedeutet, auf dem traditionellen österreichischen Territorium kaum muslimische Gläubige befanden⁴¹, wirkte von der Besetzung Bosniens und der Herzegowina bis 1918 auch in Wien ein Mufti. Letzter Inhaber dieses Amtes war Ahmad Kurbekovich. Bei der kaiserlich-osmanischen Botschaft in Wien war zudem immer ein Imam angestellt, der für die Botschaftsmoschee zuständig war (vgl. ebd.: 24).

Das Islamgesetz bezog sich zu Anfang nur auf »Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus«. Aus unterschiedlichen Gründen wollte man die »Europäer-Mohammedaner« anderen Rechtsschulen gegenüber bevorzugen, unter anderem weil man den hanefitischen Ritus traditionell als »europäisch-islamisch« einstufte

37 Es existierten schon weit vor dem 19. Jahrhundert Kontakte zu Musliminnen und Muslimen, etwa durch Handelsbeziehungen oder die Kriege mit dem Osmanischen Reich, welche bis ins 15. Jahrhundert zurückreichten. Zur Geschichte des Islam im osteuropäischen Raum vgl. Balić (1995).

38 Zur historischen Entwicklung des Islamgesetzes vgl. ausführlich Potz (2015).

39 Zum Begriff »Religionsgesellschaft« siehe weiter unten.

40 Die offizielle Bezeichnung lautet: Gesetz, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft.

41 Strobl schätzt für diese Zeit in etwa 1 000 Personen (Strobl 1997: 25).

(vgl. Heine et al. 2012: 50). Eine Ausdehnung auf die anderen drei sunnitischen Rechtsschulen wurde bei Bedarf in Aussicht gestellt, der schiitische Islam blieb jedoch unerwähnt (vgl. ebd.: 50). Mit dem Islamgesetz erhielten Muslime denselben Schutz und dieselben Rechte wie die übrigen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Okkupation blieb für die Muslime in Bosnien und Herzegowina nicht ohne Folgen: Die traditionelle Verknüpfung von geistiger und weltlicher Macht in Person des Sultan-Kalifen war zerbrochen. Dies machte eine Neuorganisation der Islamischen Gemeinschaft in Bosnien notwendig, welche 1882 erfolgte. Sie hatte eine »Verkirchlichung« der Strukturen zur Folge, die bis heute erhalten geblieben ist⁴². Dies lässt vermuten, dass sich bosnische Moscheen in Österreich und auch in der Schweiz leichter in den hiesigen Gefügen des von kirchlichen Strukturen geprägten Verhältnis von Staat zu Religionsgemeinschaften zurechtfinden. Die Neustrukturierung hat gemäß Heine et al. (ebd.) die spätere Verfasstheit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGIÖ) maßgeblich beeinflusst:

Es war also auf europäischem Boden erstmals zur Kooperation einer eigenständigen muslimischen Bevölkerung mit einem westlichen Staatssystem gekommen, das Religionsfreiheit gewährleistete. Die »hierarchische« Organisation ist nicht nur eine bis heute bestehende Besonderheit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Bosnien und Herzegowina, sondern hat bei der Einrichtung der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich Vorbildwirkung gehabt. Auf diese Weise ist ein »österreichisch-islamisches« Modell gleichsam wieder nach Österreich zurückgekehrt. (Ebd.: 48)

1912 waren zwar muslimische Gläubige auf österreichischem Kerngebiet Angehörige einer anerkannten Religionsgesellschaft geworden, jedoch ohne dass zugleich eine Organisation gegründet und damit die äußeren Rechtsverhältnisse der Glaubensgemeinschaft geordnet worden wären (vgl. Potz & Schinkele 2007: 195). Die

42 Die neue Hierarchie der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Bosnien und Herzegowina IGG-BiH (bosn.: Islamska zajednica u Bosni i Hercegovini) kann in vier Ebenen unterteilt werden: Die unterste Ebene bildet das Džemat mit einer Moschee als Zentrum, welches ein Dorf oder einen Stadtteil umfasst und mit einer Pfarrei verglichen werden kann. Die zweite Ebene sind die Medžlis, die bis zu sieben Džemat umfassen. Darüber sind die mit einem Bistum vergleichbaren Muftiate angesiedelt, von denen insgesamt neun in Bosnien existieren. Auf oberster Ebene ist der Reis-ul-Ulema angesiedelt, welcher von der Vollversammlung, dem höchsten gesetzgebenden Organ der Islamischen Gemeinschaft, gewählt wird. Er ernennt u.a. Muftis und gründet Religionsschulen (Medressen). Der Reis-ul-Ulema ist der Groß-Mufti der Rijaset in Sarajevo, dem religiösen und administrativen Organ der IGG-BiH (vgl. Heine et al. 2012: 47; Smajic 2013: 128).

rechtliche Struktur einer Gemeinde-Verfassung fehlte, wodurch eine Anerkennung nach üblichem Muster, also bezogen auf christlich-kirchliche Organisationsstrukturen, nicht möglich war. Daher waren zunächst nur die Anhängerinnen und Anhänger des Islam mit den Angehörigen der anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gleichgestellt (vgl. Potz 2015: 253). Bis es zu einem Verband kam, der alle Muslime unter sich vereinigen würde, sollte es noch bis in die 1970er Jahre dauern⁴³. 1969 gründeten Smail Balić und andere bosnische Intellektuelle den »Moslemischen Sozialdienst« (MSD) »als Träger der islamischen sozialen, religiösen und kulturellen Tätigkeit in Österreich« (Balić 1995: 29). Der MSD⁴⁴ verstand sich als »Caritas« der Muslime Österreichs (vgl. Strobl 1997: 28) und war laut Balić die »eigentliche Betreiberin der Kampagne um die offizielle Anerkennung des Islams als Religionsgemeinschaft in Gleichstellung mit anderen Weltreligionen« (Balić 1995: 29).

Das erste Gesuch für die Gründung einer staatlich anerkannten islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich erging am 26. Januar 1971 durch den MSD an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst und betraf die Einrichtung der Islamischen Kultusgemeinde in Wien. Co-Antragsteller waren die »Muslim-Studenten-Union« (1969 gegründet), der »Gesellige Verein türkischer Arbeitnehmer in Wien und Umgebung« und die »Iranisch-Islamische Studentenvereinigung«. Die Anerkennung erfolgte jedoch erst nach achtjährigen Verhandlungen im April 1979. Nachdem die Anerkennung zunächst nur für alle Muslime hanafitischer Rechtsschule erfolgte, wurde sie 1987 durch Beschluss des Verfassungsgerichtshofes als verfassungswidrig eingestuft und auf alle Anhänger des Islam ausgeweitet (vgl. Gartner 2010: 25). Ergänzt und vervollständigt wird das Islamgesetz durch die sogenannte Islamverordnung (1988), welche unter anderem die offizielle Bezeichnung der »Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich« (IGGiÖ) und bestimmte Mindestanforderungen für deren Verfassung festlegt (vgl. Gartner 2010: 25; Potz & Schinkele 2007: 196ff.).

Anders als in der Schweiz kam es daher in Österreich viel früher zur Gründung islamischer Organisationen und eines Dachverbandes auf nationaler Ebene,

43 Während des zweiten Weltkrieges wurde die »Islamische Gemeinschaft zu Wien« gegründet (1943 Eintrag ins Vereinsregister). Sie wurde jedoch 1948 wieder aufgelöst, da sich »einzelne Mitglieder des Vereins (...) politisch kompromittierten«, wie es Balić ausdrückt (Balić 1995: 28). Nach 1945 kamen Musliminnen und Muslime aus Arbeits- und Konzentrationslagern nach Österreich, andere hatten in den Regimentern gedient oder nutzten Österreich als Zwischenstopp auf dem Weg nach Übersee (vgl. Strobl 2005: 523). 1951 entstand der »Verein der Muslime Österreichs«, welcher aber ebenfalls nicht von großer Dauer war und 1965 wieder aufgelöst wurde. Die international operierende humanitäre Organisation »Jami'at al-Islam« gründete 1958 eine Zweigstelle in Wien, die wiederum 1962 ihre Arbeit einstellte.

44 2012 feierte er sein 50jähriges Bestehen, vgl. http://religion.orf.at/projekt03/tvradio/orientierung/or_120205.html, zuletzt geprüft am 16.02.2016.

was durch die Strukturen in Bosnien-Herzegowina begünstigt wurde. Aber auch in Österreich ist die Moschee-Landschaft aufgrund der unterschiedlichen Herkunftsländer muslimischer Gläubiger divers und weitgehend an ethnischen und ideologischen Linien verlaufend. Eine Abfrage bei der Islam-Landkarte⁴⁵, einem Projekt der Islamischen Religionspädagogik der Universität Wien, ergibt für Österreich eine Anzahl von 409 muslimischen Vereinen und Moscheen, wobei hier auch Vereine ohne Gebetsräume aufgeführt sind. Bei der IGGiÖ sind 2016 248 Moscheen registriert gewesen (vgl. Öktem 2017: 58). Die tatsächliche Zahl der Moscheen dürfte irgendwo dazwischen bei etwa 300 liegen. Die Karte der Religionen⁴⁶, ein Projekt des Instituts für Religionswissenschaft der Universität Wien, liefert 133 Treffer für die Stadt Wien. Sie umfasst nach eigenen Angaben »religiöse Gruppen in Wien«, so dass auch hier nicht klar ist, bei welchen dieser Orte es sich um Moscheen handelt. Eigene Recherchen haben für das Jahr 2013 eine Anzahl von 85 Moscheen für Wien ergeben, deren Existenz als relativ gesichert gelten kann. Die Dichte und Vielfalt der Moscheen in Wien ist daher enorm im Vergleich zum Großraum Zürich. In beiden Städten existiert ein religiöser Markt, der vielfältige Bedürfnisse befriedigen dürfte.

In Österreich existieren derzeit fünf repräsentative Moscheen (vgl. Furlinger 2015: 68). Nur eine Moschee in Wien ist durch ihre Bauweise nach außen als Moschee erkennbar, es handelt sich dabei um das Islamische Zentrum Wien, einen Bau aus den 1970er Jahren, welcher im Zusammenhang mit der Gründung der OPEC errichtet wurde und nach wie vor als multiethnische Moschee aktiv ist. Ein Vertreter der Magistratsabteilung für Integration und Diversität (MA 17) nennt im Interview als möglichen Grund die Zersplitterung der muslimischen Community in Wien, die dazu führe, dass die Moscheen relativ klein seien, d.h. nur wenige am Freitag mehr als 300 Besuchende hätten. Daher gäbe es zum einen keinen Bedarf an einer Vergrößerung der Räume, zum anderen seien die finanziellen Möglichkeiten eingeschränkt (A. Ibrić, W_ExpInt_20). Diese Schlussfolgerung würde ich jedoch anzweifeln, da sich in einer so großen Stadt wie Wien sicherlich genügend bauwillige Menschen und Vereine, auch mit gleichem ethnischen Profil, finden würden. Hier spielt vermutlich ebenso der negative Diskurs um Moscheeneubauten (vgl. ebd.) und mangelnde Unterstützung der Behörden eine Rolle. Fehlende Mittel dürften jedoch ein weiterer Grund sein.

Das religiöse Leben in Österreich wird weitgehend von den religiösen Vereinen bestritten, welche wie in der Schweiz die gängige Organisationsform ist. Die Vereine gehören meist einem der Dachverbände mit ethnischem oder ideologischem Profil an. Der dominierende Dachverband ist die auf Bundesebene angesiedelte Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ). Ihr wird

45 <http://islam-landkarte.at>, zuletzt geprüft am 18.08.2017.

46 <http://kartrel.univie.ac.at>, zuletzt geprüft am 18.08.2017.

nachfolgend ein eigenes Kapitel gewidmet (siehe Kap. 3.2.4). Daneben gibt es in Österreich eine Reihe von ethnischen oder ideologischen Dachverbänden, welche zum Großteil in der IGGiÖ die Interessen ihrer Mitglieder vertreten.

Zu den zentralen Verbänden gehören die ATİB (Türkisch-Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich – Avusturya Türk İslam Kültür ve Sosyal Yardımlaşma Birliği), die Islamische Föderation (Millî Görüş), die Union Islamischer Kulturzentren (UIKZ)⁴⁷, der Verband der bosniakischen islamischen Vereine in Österreich (IZBA) und der Dachverband der albanischen Muslime in Österreich⁴⁸.

Die ATİB ist das Pendant zur Schweizerischen Diyanet und der Deutschen Dİ-TİB und ist nach der IGGiÖ der größte muslimische Dachverband in Österreich (vgl. Islamische Religionspädagogik Universität Wien 2011), wurde allerdings erst 1990 gegründet. Als Präsident fungiert der Religionsattaché der türkischen Botschaft, welcher der türkischen Regierung in Ankara direkt untersteht. Wie die Diyanet-Moscheen in der Schweiz kommen auch die ATİB-Moscheen in den Genuss der Unterstützung durch die türkische Diyanet, indem die Imame für vier bis fünf Jahre aus der Türkei entsandt und bezahlt werden. Gemäß Heine et al. kann derzeit von etwa sechzig entsandten Imamen gesprochen werden (Heine et al. 2012: 69). Die Praxis der Finanzierung der Imame aus dem Ausland hat jedoch mit dem neuen Islamgesetz vorläufig ein Ende und nach einer einjährigen Übergangsfrist werden seit Anfang 2016 die Visa nicht mehr verlängert. Im Moment müssen die Vereine die Imame selbst bezahlen, weshalb die ATİB eine Verlängerung der Übergangsfrist fordert (vgl. Auerbach 2017)⁴⁹. Furlinger weist darauf hin, dass diese Entwicklung möglicherweise von staatlicher Seite nicht intendiert war, bedeutet sie doch auch eine Ironie der Geschichte, da die ATİB ursprünglich vom türkischen Religionsamt gegründet wurde, »um den – unter den türkischen Arbeitsmigranten in Westeuropa tätigen – radikal-islamistischen Organisationen aus der Türkei etwas entgegenzusetzen« (Furlinger 2015: 79).

2013, zum Zeitpunkt der Erhebung, hatte die ATİB 64 Mitgliedsvereine, bei denen etwa 25 000 Mitgliedsfamilien eingetragen sind (Auskunft ATİB, 27.11.2013, Heine et al. 2012: 69). Acht Vereine sind in der Stadt Wien aktiv. Die ATİB ist seit 2011 Mitglied in der IGGiÖ und der Theologe Ibrahim Olgun ist seit 2016 amtierender Präsident der IGGiÖ und ehemaliger Integrationsbeauftragter der ATİB.

Ebenso wie in der Schweiz werden von Seiten des Dachverbands bestimmte Angebote vorgehalten, zu welchen ein Rückführungsfonds für Verstorbene zählt,

47 Die UIKZ wird der Nakschbandi-Strömung des Sufismus zugeordnet.

48 Für eine Beschreibung weiterer Verbände vgl. Heine et al. (2012).

49 Die Ausbildung von Imamen an der Universität Wien ist ab Herbst 2017 geplant.

Bildungsangebote, Religionsunterricht, Koranunterricht, Schulungen von Imamen, Unterstützung bei Wallfahrten, Stipendien für Studierende sowie Jugend- und Frauenarbeit⁵⁰. In der Zentrale in Wien arbeiteten zum Zeitpunkt meiner Erhebung 2013 20 Angestellte. Seit kurzem gibt es ein spezielles Förderprogramm für männliche Studenten, denen ein Theologie-Studium in der Türkei finanziert wird, damit sie anschließend als Imame in Österreich tätig werden. Damit soll dem Umstand entgegengewirkt werden, dass die nur für kurze Zeit in Österreich tätigen Imame aus der Türkei kein Deutsch sprächen und darüber hinaus wenig bis gar nichts über die Lebenssituation der Gläubigen wüssten (W_Prot_02)⁵¹.

Der zweite Dachverband, der hier von besonderem Interesse ist, ist der Verband der bosniakischen islamischen Vereine in Österreich (Islamske zajednice Bošnjaka u Austriji – IZBA). Er ist ein Zusammenschluss zweier bosnischer Verbände aus dem Jahr 2012 (vgl. Islamische Religionspädagogik Universität Wien 2012a), wodurch ihm derzeit 40 Mitgliedsvereine angehören. Damit ist der Verband neben der IGGiÖ der größte nicht-türkische Dachverband in Österreich (nach ATiB, IFW und UIKZ). Er hat seinen Sitz in Wien und ist im gleichen Gebäude untergebracht wie die Moschee Gazi Husrev-beg, welche Teil der Erhebung für diese Arbeit ist. Laut eigener Webseite gehören dem Verband 39 Moscheen an, fünf davon sind in Wien⁵². Ebenso wie die ATiB ist auch die IZBA Mitglied in der IGGiÖ und gleichzeitig in der Islamischen Glaubensgemeinschaft Bosnien-Herzegowina. Dadurch können bosnische Gelehrte des Präsidiums (Rijaset), der höchsten religiösen und administrativen Autorität in der IGG BiH, in die Entscheidungen der Moscheevereine eingreifen, da z.B. die Anstellung eines Imams ihrer Genehmigung bedarf (vgl. Mattes & Rosenberger 2015: 139; Islamische Religionspädagogik Universität Wien 2012a). Eine zeitliche Beschränkung der Anstellung für Imame gibt es jedoch hier nicht und die Imame werden durch die Moscheevereine bezahlt. In dieser Hinsicht ergeben sich somit keine Konflikte mit dem neuen Islamgesetz.

3.2.2 Muslimische Bevölkerung

Wie auch in der Schweiz waren im Zuge der Anwerbung von Arbeitern in den 1960ern vermehrt Personen muslimischen Glaubens aus dem Ausland zugezogen. Sie kamen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien. Wollte man zunächst

50 Vgl. <http://www.atib.at>, zuletzt geprüft am 14.02.2018, und W_Prot_02.

51 Die Abkürzung bezieht sich auf ein Protokoll (Prot), welches ich am 27.11.2013 in Wien (W) verfasst habe. Die Nummer 2 ist die laufende Nummer in der Erhebung. Eine Liste des empirischen Materials mit den genauen Angaben findet sich im Anhang dieser Arbeit (siehe Anhang C).

52 Vgl. <http://www.izba.at/dzemati.html>, zuletzt geprüft am 14.02.2018.

Tabelle 4: Entwicklung der muslimischen Wohnbevölkerung in Österreich 1963–2012 (Quellen: Statistik Austria; Kolb & Mattausch-Yıldız 2013).

	1962	1971	1981	1991	2001	2012
Muslim*innen total	3 000	22 267	76 939	158 776	338 988	573 876
Anteil	— ^a	0,30 %	1,02 %	2,04 %	4,22 %	6,8 %

^a Die Bevölkerungszahlen für 1962 konnten nicht ermittelt werden.

noch nach dem Rotationsprinzip verfahren, so wurde bald deutlich, dass es sinnvoller war, wenn die bereits angelernten Arbeiter blieben. Schätzungen zufolge lebten 1962 gerade einmal 3 000 Muslime in Österreich, von denen 500 ihren ständigen Wohnsitz dort hatten. Sie stammten großteils aus Bosnien und Herzegowina, aber auch aus Albanien und einigen Sowjetrepubliken. 40–50 Prozent hatten bereits damals die österreichische Staatsbürgerschaft (vgl. Schmidinger & Larise 2008: 55). Bis 1971 stieg die Zahl der muslimischen Gläubigen unter anderem durch Familiennachzug auf über 22 000 Personen an (siehe Tab. 4). Nach der ersten größeren Einwanderungswelle aufgrund der Gastarbeiteranwerbung kamen in den 1990er Jahren aufgrund der Balkankriege vermehrt bosnische Musliminnen und Muslime nach Österreich.

Tabelle 4 gibt die Entwicklung des Anteils der muslimischen Bevölkerung an der Wohnbevölkerung wider⁵³. In Wien liegt ihr Anteil mit 12,5 Prozent (2012) weit über dem Landesdurchschnitt (Kolb & Mattausch-Yıldız 2013: 20), was die Position der Stadt als Zentrum für muslimisches Leben unterstreicht. Die gleiche Situation ist auch in Zürich zu finden, wenn auch nicht ganz so deutlich wie in Wien.

Wirft man einen Blick auf die Herkunftsländer (siehe Tab. 5), fallen folgende Aspekte ins Auge: Zum einen der große Anteil von Musliminnen und Muslimen mit österreichischer Staatsbürgerschaft (49 %), dann die zweitgrößte Gruppe mit türkischer Staatsangehörigkeit gefolgt von Menschen aus einem der Balkanländer, und schließlich eine große Gruppe Tschetschenen, die zwischen 2001 und 2009 aus der Russischen Föderation zugewandert sind (vgl. Marik-Lebeck 2010: 7). Wie groß der Anteil an Konvertierten unter den Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft ist, ist genauso wenig bekannt, wie welche weiteren Herkunftsländer bei dieser Zahl vertreten sind.

53 Statistik Austria hat mit 2001 die Erhebung der Religionszugehörigkeit eingestellt, vgl. Statistik Austria: <http://www.statistik.at>, zuletzt geprüft am 14.02.2018. Die Zahlen für 2012 sind Berechnungen von Kolb & Mattausch-Yıldız (2013: 20).

Tabelle 5: Nationalitäten der muslimischen Wohnbevölkerung in Österreich 2009 (Quelle: Marik-Lebeck 2010).

Region	Nationalitäten	
	absolut	prozentual
Afrika	5 429	1 %
Asien	13 301	3 %
Balkan	100 344	19 %
Türkei	109 290	21 %
Österreich	252 845	49 %
Russische Föderation	18 437	4 %
übrige	16 268	3 %
Gesamt	515 914	100 %

3.2.3 Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in Österreich

Anders als in der Schweiz ist in Österreich die rechtliche Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften auf der Bundesebene angesiedelt. Für die Regelung des Status der gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind daher die Artikel 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes (StGG) maßgeblich. Dort heißt es:

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke [sic!] bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde [sic!], ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Für die nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften gilt: »Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, in soferne [sic!] dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.« (Art. 16 StGG).

Aus juristischer Sicht stellt der Begriff »Religionsgemeinschaft« den Oberbegriff dar, der »zunächst die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften umfasst. Die Kirchen werden als christliche Religionsgemeinschaften verstanden. Religionsgesellschaft bezeichnet eine nicht-christliche Religionsge-

meinschaft« (Pötz & Schinkele 2007: 12)⁵⁴. Zudem kann in Österreich eine religiöse Gemeinschaft ebenso wie in der Schweiz auch davon Abstand nehmen, eine rechtliche Form anzunehmen.

Das österreichische Recht unterscheidet daran anschließend zwischen folgenden drei Typen von Rechtsformen für religiöse Gemeinschaften:

1. Nach dem Vereinsgesetz konstituierte oder erlaubte Gesellschaften: Als dritte Gruppe sind nach dem Vereinsgesetz (VerG) konstituierte oder erlaubte Gesellschaften gemäß § 26 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) unter dem Oberbegriff »Religionsgemeinschaft« zusammenzufassen. Trotz öffentlich-rechtlicher Anerkennung der IGGiÖ sind die meisten Moscheen in Österreich als Vereine konstituiert. Die Wahl dieser Organisationsform liegt sicherlich daran, dass sie – wie auch in der Schweiz – diejenige ist, die am einfachsten umzusetzen ist und den lokalen Bedürfnissen entspricht. Eine rechtliche Verfasstheit ist notwendig, da nur so Gebetsräume betrieben werden können (vgl. Mattes 2013a: 138). Ein Verein ist durch Vorlage der Statuten bei der Sicherheitsbehörde anzumelden. Diese trifft jedoch keine Entscheidung darüber, ob es sich bei dem Verein um eine Organisation mit religiöser Ausrichtung handelt oder nicht. Für die Vereinsgründung müssen gemäß VerG folgende Voraussetzungen eingehalten werden: Es muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Personen vorliegen, der Verein darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein und es müssen Statuten formuliert werden, die den Vereinsnamen, den Vereinssitz, eine Beschreibung des Vereinszwecks, Regelungen über die Mitgliedschaft sowie über die Organe des Vereins beinhalten. Zwar gibt es auch in Österreich die Form der Privatstiftung, sie ist jedoch strengerem Regularien unterworfen als in der Schweiz, was wahrscheinlich der Grund ist, warum diese Organisationsform bei Moscheen nicht sehr verbreitet ist. Mir ist das Islamische Zentrum Wien als einzige Moschee bekannt, die als Stiftung organisiert ist. Ihr gehören die Botschaften verschiedener islamischer Länder in Wien an (vgl. Furlinger 2013: 173; Schmidinger & Larise 2008: 130).
2. Eingetragene Bekenntnisgemeinschaften: Seit 1998 existiert die Kategorie der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, welche staatlich eingetragen ist und auch unter der Gruppe der Religionsgemeinschaften subsumiert wird. Es handelt sich dabei ebenso um eine Art der staatlichen Anerkennung – sozusagen eine »Anerkennung light«, wie die »kleine Anerkennung« in der Schweiz. Anhänger einer Bekenntnisgemeinschaft können ihr Glaubensbekenntnis in Dokumente eintragen lassen, so dass dort dann nicht »ohne Bekenntnis« steht. Religiöse

54 In der Schweiz wird anstelle von »gesetzlich anerkannt« die Bezeichnung »öffentlich-rechtlich anerkannt« verwendet.

Bekenntnisgemeinschaften dürfen sich derzeit elf Gemeinschaften nennen, darunter die Bahai-Religionsgemeinschaft oder auch die Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich.

3. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften: Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften regelt das Anerkennungsgesetz (AnerkennungsgG). Da es aber aufgrund gewisser struktureller und organisatorischer Besonderheiten nicht auf alle Gemeinschaften angewendet werden kann, haben sich im österreichischen Rechtssystem spezielle Sondergesetze⁵⁵ etabliert. Ein solches ist auch das Islamgesetz (IslamG), welches die Anerkennung der organisierten Gemeinschaft von muslimischen Gläubigen in Österreich regelt⁵⁶. Derzeit sind zwölf Religionsgemeinschaften und Religionsgesellschaften in Österreich durch das Anerkennungsgesetz gesetzlich anerkannt. Diese umfassen neben verschiedenen christlichen Kirchen und Gruppierungen die Islamischen Glaubensgemeinschaft sowie auch die Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich.

Das bereits erwähnte Islamgesetz (IslamG) ist in Europa einzigartig. In seiner Fassung von 1912 umfasst der Text nur zwei Seiten – entsprechend wenig ist in ihm geregelt. So ist zum Beispiel nicht explizit festgehalten, dass es sich bei der IGGiÖ um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt. Einige Bestimmungen sind rechtlich und faktisch überholt, wichtige Detailfragen wie Feiertagsregelungen nicht geklärt (BMEIA 2015). Seit 2012 wurde daher in einem »Dialogforum Islam« mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, der IGGiÖ sowie Expertinnen und Experten über eine Novellierung des Gesetzes diskutiert. Die Ausarbeitung dauerte drei Jahre und war zuletzt von vehementen Diskussionen und Widerstand begleitet. Das Gesetz trat nach der Erhebung der Daten für dieses Projekt am 31. März 2015 in Kraft. Da sich der Zeitpunkt nach meiner

55 Zu nennen sind vier Sondergesetze: das Israelitengesetz, das Islamgesetz, das Orthodoxengesetz und das Protestantengesetz. Darüber hinaus besteht ein Konkordat mit der römisch-katholischen Kirche.

56 Die traditionelle Verfasstheit »des Islam« erfüllt aufgrund des eigenen Selbstverständnisses die strukturell-organisatorischen Voraussetzungen nicht, welche eine Anwendung des Anerkennungsgesetzes und seit 1998 auch des § 11 des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes (Bekenntnisgemeinschafts-Gesetz) ohne Weiteres möglich macht. Das AnerkennungsgG von 1874 war für die christlich-kirchliche Organisationsstruktur konzipiert worden und in der islamischen Tradition fehlt eine vergleichbare rechtliche Struktur einer Gemeinde-Verfassung. Deshalb musste diesen Besonderheiten mit einer eigenen Gesetzgebung Rechnung getragen werden, um eine öffentlich-rechtliche Anerkennung zu ermöglichen. Ob eine Gemeinschaft durch das AnerkennungsgG oder durch ein Sondergesetz anerkannt ist, macht jedoch rechtlich gesehen keinen Unterschied.

Datenerhebung befindet, können über die Auswirkungen der neuen Regelungen nur geringfügig Aussagen gemacht werden⁵⁷.

Im neuen Gesetz spiegeln sich die Motive des Islamdiskurses wider, wie sie bereits auch im Abschnitt zur Schweiz genannt wurden. So sieht Öktem in dem neuen Gesetz zwei in Konflikt zueinander stehende Logiken: den Integrations- und den Sicherheitsaspekt (Öktem 2016: 19). Zu Ersterem zählten die nun festgeschriebene Anerkennung, die Regelung der Imame-Ausbildung an der Universität Wien, die Rechtssicherheit für die bereits bestehenden islamischen Friedhöfe, der religionsrechtliche Schutz der Feiertage sowie die Berücksichtigung islamischer Speisevorschriften in öffentlichen Einrichtungen wie dem Bundesheer. Andere Regelungen, die Öktem unter den Sicherheitsaspekt fasst, sind gleichzeitig diejenigen, die am meisten umstritten sind. Sie verdeutlichen, wie sich das öffentliche Bild über Islam und Muslime in der Rechtsgebung widerspiegelt. Hierunter fällt die Verpflichtung zur positiven Grundeinstellung zu Gesellschaft und Staat, die so gesetzlich von keiner anderen Religionsgesellschaft verlangt wird. Des Weiteren dürfen praktisch nur noch Vereine ihre religiösen Dienste anbieten, die auch bei der IGGiÖ registriert sind, denn aufgrund des Schutzes der religiösen Bezeichnungen der Religionsgesellschaften dürfen Bezeichnungen wie »muslimisch« etc.

57 Vgl. Gesetzestext Islamgesetz 2015 (IslamG). Es regelt folgende Punkte:

1. Begutachtungsrecht: Die Religionsgesellschaft ist berechtigt, den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten, die gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften betreffen, zu übermitteln.
2. Schutz der religiösen Bezeichnungen der Religionsgesellschaften: Bezeichnungen etwa von Vereinen, die einen Bezug zu einer Religionsgesellschaft (»islamisch«, »muslimisch«, »halal«) herstellen, dürfen nur mehr mit Genehmigung der Religionsgesellschaft geführt werden.
3. Regelung der Seelsorge in staatlichen Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern).
4. Vorrang des staatlichen Rechts: Lehre, Einrichtungen und Gebräuche dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen. Die Religionsgesellschaft muss eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat haben.
5. Islamisch-theologische Studien: Österreich verpflichtet sich, die Ausbildung von Imamen sicherzustellen.
6. Islamische Friedhöfe: Rechtssicherheit für bestehende und zukünftige Friedhöfe.
7. Schutz der religiösen Feiertage: Feiertage sind religionsrechtlich, nicht aber arbeitsrechtlich, geschützt.
8. Regelung der Untersagung der Finanzierung aus dem Ausland.
9. Speisevorschriften: Berücksichtigung der islamischen Speisevorschriften in öffentlichen Einrichtungen (öffentliche Schulen, Haftanstalten, Militär etc.).
10. Anzeige- und Meldepflicht bezugnehmend auf alle Ereignisse, die dieses Bundesgesetz betreffen: Information des Kultusamtes über wichtige Vorgänge (z.B. Neuwahlen).
11. Darstellung der Lehre und Glaubensquellen in deutscher Sprache.

nur mehr mit Genehmigung der IGGiÖ geführt werden⁵⁸. Was als Schutz der religiösen Bezeichnungen der anerkannten Religionsgesellschaft vorgesehen ist, bedeutet jedoch eine Monopolisierung der Verwendung besagter Begriffe (BMEIA 2015: 5). Die Neufassung des Gesetzes hat deshalb vermutlich für kleinere Gemeinschaften, die nicht zur IGGiÖ gehören, zur Folge, dass sie ihre Moscheen und Cem-Häuser schließen müssen. Shiitische und Alevitische Gruppen werden sich um eine eigene Anerkennung bemühen müssen, um weiterhin Gebetsräume unterhalten zu dürfen⁵⁹. Darüber hinaus darf der laufende Betrieb von Moscheen nicht mehr aus dem Ausland finanziert werden, was vor allem die Moscheevereine der ATiB betreffen dürfte⁶⁰.

Das alte Islamgesetz hatte bislang kaum Auswirkungen auf die Moscheevereine, denn es wirkte sich nur auf die Institutionen aus, die der IGGiÖ direkt angehören. Da die IGGiÖ nur zwei Moscheen in Österreich betreibt, konnten nur diese von den Vorteilen Gebrauch machen. Alle anderen Moscheen waren und sind weitgehend nach dem Vereinsrecht konstituiert. Sie können beispielsweise beim Baurecht nur dann profitieren, wenn eine Erklärung der IGGiÖ vorliegt, »dass ein Dachverband bzw. ein einzelner Verein als konfessionelle Einrichtung der Glaubensgemeinschaft anzusehen sei« (Pötz & Schinkele 2007: 207). Wie sich das Wechselverhältnis in Zukunft aufgrund der nun engeren Anbindung der Vereine an die IGGiÖ aus rechtlicher Sicht ausprägen wird, kann hier nicht eingeschätzt werden.

3.2.4 Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich - IGGiÖ

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ)⁶¹ kann als wichtigste Akteurin im Hinblick auf die politische Repräsentation der muslimischen Bevölkerung gewertet werden (vgl. Mattes & Rosenberger 2015: 134). Zu ihren Aktivitäten zählen die Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Gefängnissen sowie der Unterhalt von Bildungseinrichtungen, Kindergärten und öffentlichen Schulen bis hin zu universitärer Ausbildung. Darüber hinaus ist mit

58 Siehe Fußnote 57.

59 Es gibt bereits eine Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft und eine Föderation der Aleviten Gemeinden in Österreich, welche sich beide für eine Registrierung beworben haben (vgl. Öktem 2016: 47). Zum Konflikt mit dem neuen Islamgesetz vgl. auch Pötz (2015).

60 Verschiedene Wissenschaftler wiesen in einer Erklärung auf die Ungleichbehandlung der islamischen Religionsgesellschaft gegenüber anderen organisierten Religionen in puncto Auslandsfinanzierung hin (vgl. Fritzl 2014). Darüber hinaus greife dies in die Autonomie der Religionsgemeinschaften ein und dürfte vor dem Österreichischen Verfassungsgericht oder dem Europäischen Menschenrechtshof nicht standhalten, wie Öktem anmerkt (Öktem 2016: 47).

61 Die detaillierte Organisationsstruktur der IGGiÖ kann hier nicht wiedergegeben werden und ist für diese Arbeit auch nicht relevant. Hier sei auf die Literatur, vor allem Hafez (2009; 2006) verwiesen.

der öffentlich-rechtlichen Anerkennung seit 1982/83 das Recht verbunden, islamischen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen zu erteilen. Wurden zunächst noch Lehrende aus dem Ausland geholt, so werden sie seit 1998 in Österreich ausgebildet⁶². Die Lehrerausbildung und die Organisation des Unterrichts ist eine der wichtigsten Aufgaben der IGGiÖ und ist deshalb von Relevanz für die Moscheen, da auch in den Moscheen Religions- und Koranunterricht erteilt wird. Es ist daher zu untersuchen, inwiefern es eine Wechselwirkung zwischen den beiden Angeboten gibt. Zwar wurde bereits 2012 ein Lehrgang für die Ausbildung von Imamen an der Universität Wien angekündigt, bis Anfang 2018 kam es jedoch zu keiner Einführung eines solchen Studienganges. Die Universität Wien bietet allerdings Weiterbildungen im Bereich der islamischen Seelsorge an.

Zur IGGiÖ und ihrer Geschichte liegen eine Vielzahl an Arbeiten vor, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen werden soll (vgl. Abdelrahimsai 1995; Abid 2006; Hafez 2013; 2009; 2006; Mattes & Rosenberger 2015; Sticker 2008). Die IGGiÖ ist organisiert als Vertretung verschiedener Vereine. Dabei ist das interne System der Glaubensgemeinschaft sehr komplex, denn individuelle Personen registrieren sich als Mitglieder bei der IGGiÖ über die Vereine. Die Dachverbände haben großen Einfluss, da sie mehr Delegierte entsenden können. Entsprechend klein ist die Rolle der Mitglieder, die außerhalb der Verbände organisiert sind⁶³. Gruppierungen, die sich nicht von der Islamischen Glaubensgemeinschaft vertreten fühlen, müssen sich dementsprechend um eine eigene Rechtsperson kümmern, so beispielsweise die Aleviten.

Aus juristischer Perspektive sind jedoch alle Personen, die sich als muslimisch bezeichnen und in Österreich ansässig sind, Mitglieder der IGGiÖ. Kraft des Gesetzes (*ex lege*), eine formelle Mitgliedschaft bei der IGGiÖ ist nicht notwendig. Sie können deshalb automatisch von den Angeboten der IGGiÖ und von den Vorteilen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung profitieren. Der islamische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist für alle muslimischen Kinder offen, egal ob sie bzw. ihre Eltern Mitglied in der IGGiÖ sind oder nicht. Darüber hinaus erhebt die IGGiÖ keine »Kirchensteuer«.

62 Das Bachelorstudium erfolgt an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IRPA) auf Grundlage einer Kooperation der IGGiÖ und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems. Ein Masterstudium in islamischer Religionspädagogik ist an der Universität Wien möglich.

63 2011 hatte die IGGiÖ 125 000 Mitglieder, im Vergleich zu 2002 mit nur 5 500 ein starker Anstieg (vgl. Hafez 2013: 227). Heine et al. erklären den abrupten Anstieg mit der Wahl, die 2010/11 anstand. Für dieses Ereignis ließen sich 124 465 Personen registrieren, um wählen zu können. Zur Wahl sind letztlich 20 485 Personen gegangen. Jedoch ließen sich Vereine häufig nur so viele Mitglieder registrieren, wie für das Erlangen eines Delegiertensitzes erforderlich war (Heine et al. 2012: 58).

Mit Ausnahme der ATiB brauchen die Dachverbände eine Bescheinigung der IGGiÖ, um Visa für ihre Imame aus dem Ausland zu beantragen (vgl. Hafez 2013: 230). Dies schien lange Zeit – bis zur Neufassung des Islamgesetzes – der einzige Nutzen der IGGiÖ für die Moscheevereine zu sein.

Der Vertretungsanspruch der IGGiÖ ist nicht unumstritten, so stellen Heine et al. (2012: 59ff.) innermuslimische Spannungen fest, die sich auf die Bereiche Imameanerkennung und Religionsunterricht beziehen. Auch zur Frage, ob sich die IGGiÖ zu religiösen Fragen äußern soll, herrsche keine Einigkeit.

3.2.5 Kommunale Zuständigkeiten für Moscheevereine

In Zürich hat sich gezeigt, dass die kommunale Zuständigkeit für Moscheen in der Verantwortung der Integrationsfachstellen liegt. Auch in Wien kümmert sich eine entsprechende Stelle um die Vereine, die Magistratsabteilung für Integration und Diversität (MA 17)⁶⁴. Etwa 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen unter anderem den Kontakt zu den Vereinen in den Bezirken der Stadt (A. Ibrić, W_ExpInt_20). Ein wichtiger Teil der Arbeit sei laut Almir Ibrić, einem Mitarbeiter der MA 17, die Vereine aufzuspüren und Kontakt mit ihnen aufzunehmen. Den Vereinen würden verschiedene Integrationsprojekte und Unterstützungsleistungen angeboten. Es werden zum einen Projekte der Stadt Wien umgesetzt, zum anderen Projekte, die im Interesse des jeweiligen Gemeindebezirkes liegen, oder auch Projekte, die die Vereine umsetzen möchten. So werden zum Beispiel Informationsveranstaltungen gefördert, Sprachkurse für Muttersprachlerinnen und Muttersprachler oder interkulturelle Projekte und Feste unterstützt. Es können Gelder beantragt werden für Projekte und Maßnahmen, die die interkulturelle Sensibilität und Kompetenz fördern wie das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, die Zusammenarbeit unterschiedlicher Gruppen sowie die Bewusstseinsbildung im Bereich Migration/Integration/Diversität⁶⁵. Auch Bauprojekte werden begleitet, wenn die religiösen Gemeinschaften dies wünschen. Die MA 17 organisiert dann Tage der offenen Tür oder stellt Kontakt zu weiteren Behörden her. Es gibt finanzielle Förderung von Projekten, sofern diese »im Sinne der Stadt Wien liegen« (A. Ibrić, W_ExpInt_20). Zudem stehen Bildungsangebote für Vereinsleitungen zu Themen wie Vereinsführung, Umbauten von Räumlichkeiten oder Anmeldung von Vereinen zur Verfügung. Die MA 17 ist darüber hinaus Gründerin von interreligiösen Foren und Bezirksforen, in denen sich Menschen aus den jeweiligen Stadtteilen treffen und austauschen.

64 Vgl. <http://www.wien.gv.at/kontakte/ma17/>, zuletzt geprüft am 19.12.2016.

65 Vgl. <http://www.wien.gv.at/menschen/integration/foerderungen/index.html>, zuletzt geprüft am 19.12.2017.

3.2.6 Islamdiskurs in Österreich

Auch in Österreich haben Studien ergeben, dass ein von Medien und rechtsgerichteten Parteien transportiertes Bedrohungsszenario gegenüber dem Islam vorherrscht (vgl. Saad 2009: 208; Hafez 2010; Mattes 2010: 141). Hier wird das Thema Islamfeindlichkeit in der Forschung weitgehend unter dem Begriff »Islamophobie« diskutiert (z.B. in Hafez 2009, zur Kritik am Begriff vgl. Heine et al. 2012: 32f.). Heine et al. fassen zusammen: »Es sind dies vor allem demographische Ängste vor der ›Überfremdung‹ der Heimat sowie die Angst vor dem dschihadistischen Terrorismus, die mobilisiert werden.« (Ebd.: 32f.) Besonders Konflikte um neue Moscheebauten sind in Österreich Ereignisse, an denen Ressentiments gegenüber muslimischen Gläubigen und dem Islam deutlich werden. Furlinger weist dabei auf die Verschränkung von globalen Ereignissen und lokalen Debatten hin, die bereits für den Diskurs in der Schweiz konstatiert wurde.

Globale Kriege, Konflikte und Krisen rund um den djihadistischen Terror der al-Qaida und den »Krieg gegen den Terror« der von den USA geführten Koalition ab 2003 und die damit zusammenhängen [sic!] internationalen Islam-Debatten bildeten den dominierenden Rahmen, in dem die lokalen Bauprojekte in Österreich wahrgenommen und interpretiert wurden. (Furlinger 2015: 59)

Hinzu käme, dass sich negative Grenzziehungen gegenüber den »Gastarbeitern«, den »Türkinnen und Türken« sowie den »Musliminnen und Muslimen«, überlagerten. Das historisch bedingte Feindbild »der Türken vor Wien« sei in das kollektive Gedächtnis übergegangen und werde immer wieder politisch aktualisiert und instrumentalisiert (vgl. ebd.).

Das rechtspopulistische Gegenstück zur SVP (Schweizerische Volkspartei) in der Schweiz ist in Österreich die FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs), welche seit dem EU-Wahlkampf 2004 und vor allem seit dem Wiener Wahlkampf 2005 das Thema Islam und Muslime verstärkt in ihre Agenda aufgenommen hat. Die »Rettung des Abendlandes« und der Kampf gegen »Islamisierung« wurden zu erklärten Zielen der Partei wie auch des BZÖ, einer Abspaltung⁶⁶ von der FPÖ (vgl. Hafez 2010: 19).

Inspiriert von der Schweizer Initiative, den Bau von Minaretten zu verbieten, brachte auch die FPÖ 2007 einen Antrag ins Parlament ein, ein Verbot des Baus von Minaretten in die Österreichische Bundesverfassung aufzunehmen. Dieser blieb allerdings erfolglos. Im gleichen Jahr kündigte Josef Haider an, sich im Bundesland Kärnten für ein rechtliches Verbot des Baus von Moscheen einzusetzen

66 Das BZÖ (Bündnis Zukunft Österreich) wurde 2005 durch ehemalige Mitglieder der FPÖ unter Führung von Jörg Haider gegründet.

(vgl. Furlinger 2015: 74). 2008 wurde dort rechtlich geregelt, dass Bauvorhaben, die von der »örtlichen Bautradition wesentlich abweichen«, einer Genehmigung durch eine »Ortsbild-Sonderkommission« bedürfen. Eine ähnliche Regelung wurde im gleichen Jahr auch in Vorarlberg und 2010 in Niederösterreich beschlossen. Zwar verbieten diese Gesetze nicht explizit den Bau von Moscheen, schränken jedoch die baulichen Gestaltungsmöglichkeiten extrem ein. Dadurch entstünden Moscheebauten, die von außen unauffällig, neutral und funktionalistisch gehalten seien, wie Furlinger beobachtet (vgl. ebd.: 78). Furlinger konstatiert weiter, dass sich zwar seither die Konflikte um Moscheebauprojekte zu entspannen scheinen, jedoch sei eine Phase zu erkennen, in der durch explizite gesetzliche Vorschriften, durch informelle Vorgaben und direkte Eingriffe der Baubehörden in den Planungsprozess von Moscheebauten versucht werde, eine assimilative Politik des öffentlichen und religiösen Raums durchzusetzen (vgl. ebd.: 78). Einen Grund für das weitgehende Fehlen »sichtbarer Moscheen« in Wien liefern diese Rechtsvorschriften nicht.

Aktuelle Themen, die in den Medien diskutiert werden, sind seit 2013 die Fälle von jungen Salafistinnen und Salafisten, die nach Syrien in den Krieg zogen, um sich dem sogenannten »Islamischen Staat« anzuschließen, die Beschneidung von Jungen, welche 2012 eine große Debatte auslöste, oder Ende 2015 eine Vorstudie zu muslimischen Schulen und Kindergärten in Wien, welche durch das Institut für Islamische Studien der Universität Wien vorgelegt wurde (vgl. Aslan o. Jahr) und in Medien und Politik hohe Wellen schlug (z.B. Austria Presse Agentur 2015). Gemäß ersten Ergebnissen werde in den Einrichtungen ein sehr konservativer Lehrplan verfolgt, der von traditionellen Eltern bestimmt werde. Die Unterrichtssprache sei meist nicht Deutsch, eine Auseinandersetzung mit anderen Religionen komme zu kurz. In der Folge forderte der damalige Integrationsminister Sebastian Kurz (ÖVP) ein klares »Bekenntnis zu unserer Lebensweise« ein und argumentierte mit einer mangelnden Integrationswilligkeit von Seiten muslimischer Kindergärten.

Auch das Kopftuch ist ein immer wiederkehrendes Thema sowie die behauptete Islamisierung und die vermeintliche Demokratieinkompatibilität des Islam (vgl. Abid 2006). Insgesamt werde Musliminnen und Muslimen im öffentlichen Diskurs ein Nicht-Wille zur Integration in die österreichische Gesellschaft nachgesagt, wobei mit Integration meist Assimilation gemeint ist (vgl. Liegl 2009: 28; Mattes 2010: 141).

3.3 Zusammenfassung und Vergleich

Vergleicht man die Geschichte der Institutionalisierung muslimischen Lebens in den beiden Ländern Schweiz und Österreich, so lassen sich eine Reihe von Ge-